



Sanitätsdienst

Richtlinie über die Fort- und Weiterbildung der Fachkräfte im Sanitätsdienst des DRK LV Saarland e.V.

Sani+ätsdienst.

Deutsches Rotes Kreuz Landesverband Saarland e.V.
Bereitschaften

Qualität und Kompetenz für unsere Mitmenschen.

Gemäß Ziff. 2 der Ordnung für Aus-, Fort- und Weiterbildung des Deutschen Roten Kreuzes
Fachdienstausbildung Sanitätswesen, Teil: Sanitätsdienstausbildung Stand 25.11.2010

- Gültig ab: XX.XX.XXXX -

Impressum

Herausgeber:

Deutsches Rotes Kreuz
Landesverband Saarland e.V.
Wilhelm-Heinrich-Straße 9
66117 Saarbrücken
Telefon 0681 / 5004 – 0
Telefax 0681 / 5004 – 190
Internet : <http://www.lv-saarland.drk.de>
E-mail: landesbereitschaftsleitung@lv-saarland.drk.de

Verantwortlich:

Landesbereitschaftsleitung

Autoren:

Dr. med. Dominik Lorenz, Stv. Landesarzt, DRK-Landesverband Saarland e.V.
Dirk Schmidt, Stv. Landesbereitschaftsleiter, DRK-Landesverband Saarland e.V.

Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis	3
1 Einführung.....	4
2 Rechtlicher Rahmen	5
3 Methoden zur Fort- und Weiterbildung	6
4 Organisation des Fortbildungsnachweises	7
5 Zertifizierung von Fortbildungen und Teilnehmer/innen	7
5.1 Zertifizierung von Fortbildungen	7
5.2 Zertifizierung von Teilnehmern	7
5.3 Punktekonto und dessen Führung.....	8
6 Bewertung von Maßnahmen zur Fort- und Weiterbildung.....	8
7 Anerkennung von Maßnahmen zur Fort- und Weiter-bildung	9
8 Voraussetzungen der Anerkennung von Maßnahmen zur Fort- und Weiterbildung	10
9 Verfahren zur Anerkennung und Zertifizierung von Maßnahmen zur Fort- bzw. Weiterbildung	10
10 Weiterführende Anerkennung und Zertifizierung.....	12
11 Gegenseitige Anerkennung von Maßnahmen zur Fort- und Weiterbildung	13
12 Maßnahmen zur Fort- und Weiterbildung im Ausland	13
13 Prüfung der Fortbildungsnachweise	13
14 Konsequenzen der Prüfung von Fortbildungsnach- weisungen	14
Anlage 1 Antrag auf Anerkennung einer Maßnahme zur Fort- bzw. Weiterbildung	15
Anlage 2 Muster Fortbildungszertifikat.....	18
Anlage 3 Muster Teilnehmerzertifikat	19

Richtlinie über die Fort- und Weiterbildung der Fachkräfte im Sanitätsdienst des DRK Landesverbandes Saarland e.V.

1 Einführung

Medizinisches Fachwissen nimmt in seinem Umfang ständig rapide zu. Neue Leitlinien zur Versorgung von Patienten mit bestimmten Krankheitsbildern oder zum Vorgehen bei besonderen Maßnahmen versuchen einen aktuellen Stand der Wissenschaft so zu integrieren, dass sie als alltagstauglich umsetzbar sind. Umso wichtiger ist es sich mit den neuesten Ausgaben zu befassen. Auch hat die Dynamik von Infektionskrankheiten und ihrer mikrobiellen Erreger dazu geführt, dass ständig neueste Handlungsempfehlungen zur Hygiene, zur Therapie oder zu besonderen Problemen erscheinen. Gerade vor dem Hintergrund einer dynamisch sich verändernden Bevölkerung sind infektiologische Aspekte ebenso wie notwendige Hygienemaßnahmen ein Problemfeld mit dem sich ein professioneller Sanitätsdienst wie der unsrige auseinandersetzen muss. Und schließlich sind es die technologischen Fortschritte, die uns Medizinprodukte oder Pharmaka liefern, die unsere Arbeit beeinflussen bzw. erleichtern können. Auch die Kenntnis dieser Entwicklungen sollte bis zur Fachkraft im Sanitätsdienst vordringen. Um up-to-date zu bleiben und in einer modernen Hilfeleistungsgesellschaft auch eine kompetente, leitlinienbasierte und zukunftsorientierte sanitätsdienstliche Medizin zu gewährleisten und den aktuellsten Stand prähospitaler notfallmedizinischer Versorgung zu gewährleisten, ist eine permanente Fortbildung unseres kompetent ausgebildeten Fachpersonals im Sanitätsdienst anzustreben. Sich diesem Ziel anzunähern geht zum einen mittels solcher Richtlinien, zum anderen aber – und dies ist viel bedeutsamer – durch das Interesse eines jeweiligen Mitarbeiters auf dem neusten Stand zu sein.

Zielgruppe der Richtlinie

Diese Richtlinie betrifft im Folgenden Sanitäter mit Sanitätsdienstausbildung nach Maßgabe der Ordnung für Aus-, Fort- und Weiterbildung des Deutschen Roten Kreuzes Fachdienstausbildung Sanitätswesen Teil: Sanitätsdienstausbildung vom 25.11.2010.

Das rettungsdienstliche Fachpersonal im Sanitätsdienst unterliegt eigenen Fortbildungsrichtlinien insbesondere zur Notkompetenz etc. Sofern diese von den jeweiligen Mitarbeitern entsprechend wahrgenommen werden, reicht der Nachweis dieser anzuerkennenden Fortbildung beim der übergeordneten Leitungsebene der jeweiligen Gliederung.

Für das ärztliche Personal, insbesondere für Träger einer Facharztbezeichnung, gelten die Regeln der jeweiligen Ärztekammer, für im Saarland beschäftigte die der Ärztekammer des Saarlandes nach Maßgabe der Empfehlungen der Bundesärztekammer. .

Inhalt der Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen

Durch die Fortbildung soll unter Berücksichtigung der wissenschaftlichen Erkenntnisse und neuer Entwicklungen das zum Erhalt und zur Fortentwicklung der Kompetenz notwendige Wissen und eventuell neuartige Techniken oder Technologien vermittelt werden.

Fortbildung soll sowohl DRK-spezifische als auch hilfsorganisationsübergreifend-interdisziplinäre und fachdienstbetonte Kenntnisse und die Einübung von praktischen Fähigkeiten im Bereich des Sanitätswesens und der präklinischen Notfallmedizin umfassen.

Die Fortbildung soll sich dabei auf alle Aufgabenbereiche von Fachkräften im Sanitätswesen in ausgewogener Weise erstrecken. Die Fort- und Weiterbildung umfasst auch die Verbesserung kommunikativer und sozialer Kompetenzen hinsichtlich Umgang mit belastenden Einsätzen oder Deeskalationsstrategien für den Umgang mit schwierigen Patienten. Sie schließt außerdem Methoden der Qualitätssicherung und des Qualitätsmanagements ein.

2 Rechtlicher Rahmen

Ordnung für Aus-, Fort- und Weiterbildung des Deutschen Roten Kreuzes Fachdienstausbildung Sanitätswesen Teil: Sanitätsdienstausbildung gemäß des Beschlusses des Bundesausschuss der Bereitschaften vom 20./21.Februar 2010, der Ständigen Konferenz der Landesärzte vom 29. Mai 2010, des Ausschusses Ehrenamtlicher Dienst vom 7. Oktober 2010, des Beschlusses des Präsidiums des Deutschen Roten Kreuzes am 25. November 2010 und des Beschlusses des Präsidialrats des Deutschen Roten Kreuzes am 25. November 2010 sieht folgende verbandsrechtliche Grundlage für die Fort- und Weiterbildung der Fachkräfte im Sanitätsdienst vor:

Auszug:

2. Sanitätsdienstfortbildung

2.1. Ziel und Zweck

Zur Erhaltung der Qualifikation des Personals im Sanitätsdienst ist die regelmäßige Teilnahme an Sanitätsdienstfortbildungen notwendig. Hierbei sollen die Kenntnisse und Fertigkeiten vertieft und um aktuelle Erkenntnisse ergänzt werden.

Voraussetzung:

Erfolgreich abgeschlossene Sanitätsdienstausbildung nicht länger als zwei Jahre zurückliegend oder Sanitätsdienstfortbildung, deren Beginn nicht länger als zwei Jahre zurückliegt.

2.2. Träger der Fortbildung

Träger der Sanitätsdienstfortbildung ist grundsätzlich der Kreisverband oder der Landesverband; der Kreisverbands- bzw. der Landesarzt trägt, unter Berücksichtigung der in gültigen Lehrunterlage enthaltenen Lehraussagen, die fachliche Verantwortung für die Durchführung der Fortbildung.

2.3. Lehrkräfte

Lehrkräfte sind Ausbilder mit gültiger Lehrberechtigung des Landesverbandes. Fachreferenten (z.B. Ärzte, erfahrene Fachkräfte aus dem Sanitätsdienst) können zu Einzelthemen eingesetzt werden.

2.4. Rahmenplan für die Fortbildung

Die Fortbildung orientiert sich an der gültigen Lehrunterlage Sanitätsdienstausbildung und beinhaltet mindestens die Maßnahmen zur Reanimation und Defibrillation.

2.5. Lehrgang

Vorbereitung:

Die Vorbereitungsarbeiten werden vom Träger der Ausbildung, ggf. in Zusammenarbeit mit den örtlichen Gliederungen, übernommen.

Durchführung:

Die Sanitätsdienstfortbildung umfasst mindestens 16 Unterrichtseinheiten. An der Fortbildung sollen nicht mehr als 16 Personen teilnehmen. Die Teilnehmerzahl darf jedoch, auch bei Anwesenheit weiterer Ausbilder bzw. Ausbildungshelfer, 20 Personen nicht übersteigen. Die Fortbildung kann auf maximal 8 Abschnitte/Veranstaltungen von je mindestens 2 Unterrichtseinheiten verteilt werden und muss innerhalb von 2 Jahren absolviert werden.

Die Fortbildung ist unter Angabe von Inhalten und Umfang zu dokumentieren. Die Teilnahme an einzelnen Fortbildungsabschnitten kann auch in einem Nachweisheft bescheinigt werden.

Vergleichbare Fortbildungen (z.B. rettungsdienstliche Fortbildungen) können vom Landesverband ganz oder teilweise anerkannt werden.

Nachbereitung

Die gesetzlichen Aufbewahrungsfristen der Lehrgangunterlagen (z.B.: Teilnehmerlisten, Prüfungsergebnisse, Hygienenachweise) sind einzuhalten.

Die 16 Unterrichtseinheiten entsprechen 16 Nachweispunkten für erbrachte Maßnahmen in der Fort- und Weiterbildung von Fachkräften im Sanitätsdienst. Zwei Punkte sollen aus einem verpflichtenden Reanimationstraining generiert werden, das jeder zu absolvieren hat. Die übrigen 14 Punkte können andersartig gesammelt werden.

Darüber hinaus kommen noch andere Fort- und Weiterbildungsmöglichkeiten, die unter 3. Fortbildungsmethoden näher erläutert sind in Frage. Die Anerkennung der Methode und die damit zusammenhängende Zertifizierung als eine Maßnahme zur Fort- bzw. Weiterbildung, als auch die jeweilige Bepunktung im Rahmen des Zertifizierungsprozesses obliegt der Landesbereitschaftsleitung (inklusive Fachberater Sanitätsdienst) des DRK-Landesverbandes Saarland e.V. in enger Absprache mit dem Landesarzt/Stellvertreter, beziehungsweise den Kreisverbandsärzten/Stellvertreter. Sie stellen gemeinsam die Zertifizierungskommission dar. Für jede Maßnahme erhält der Durchführende (z.B. Landesverband, Kreisverband, Ortsverein, Fachmagazin, e-Learning-Einheit etc.) ein Zertifikat über die Anerkennung und Zertifizierung der Veranstaltung/Maßnahme etc. als anerkannter Fortbildungsmodus, sowie einen kategorisierten Punktwert (siehe Teil 6.). Ebenso erhält nach erfolgreicher Teilnahme jeder Teilnehmer ein Zertifikat mit übereinstimmenden Daten (Punkte) als Leistungsnachweis.

3 Methoden zur Fort- und Weiterbildung

1. Prinzipiell ist der ausgebildete Sanitäter in der Wahl der Art ihrer Fortbildung frei. Art und Weise des Wissenserwerbs sind auf die individuell unterschiedlichen Formen des Lernverhaltens auszurichten.
2. Soweit die Fortbildung insbesondere durch Teilnahme an Fortbildungsveranstaltungen nach Abs. 3 Nr. 2 erfolgt, soll der Sanitäter/die Sanitäterin in der Fortbildungspflicht durch die Wahrnehmung von

Fortbildungsmaßnahmen entsprechen, welche durch die Zertifizierungskommission anerkannt wird.

3. Geeignete Methoden der Fort- und Weiterbildung sind insbesondere:
 - a. Mediengestütztes Eigenstudium (z. B. Fachliteratur, audiovisuelle Lehr- und Lernmittel, strukturierte interaktive Fortbildung);
 - b. Teilnahme an Fortbildungsveranstaltungen (z. B. Kongresse, Seminare, Übungsgruppen, Kurse, Kolloquien, Qualitätszirkel);
 - c. Praktische Fortbildung (z. B. supervidierte Übungen, Notfalltrainings, Simulatortrainings; Einsatz- und Fallvorstellungen);
 - d. Curriculär vermittelte Inhalte, z. B. in Form von curriculärer Fortbildung, Weiterbildungskurse, z.B. Auszubilderschulung, andere Qualifikationsstufen (Rettungssanitäter etc.), danach gelten die Regeln zur Fortbildung für Rettungsdienstfachpersonal/Ärzte etc.

4 Organisation des Fortbildungsnachweises

1. Der DRK Landesverband Saarland e.V. fördert die Fort- und Weiterbildung seiner Fachkräfte im Sanitätsdienst durch
 - das Angebot eigener Maßnahmen zur Fort- und Weiterbildung
 - sowie durch die Anerkennung im Rahmen des durch sie geführten Zertifizierungsprozesses ausgezeichneten geeigneten Maßnahmen anderer Anbieter (z.B. Kreisverbände, Fachmagazine etc.)als Grundlage des Nachweises zur Erfüllung der Pflicht zur Fort- und Weiterbildung nach Abschnitt 2 der Ordnung für Aus-, Fort- und Weiterbildung des Deutschen Roten Kreuzes Fachdienstausbildung Sanitätswesen, Teil: Sanitätsdienstausbildung.
2. Der Förderung der Pflicht zur Fort- und Weiterbildung und ihres Nachweises dienen insbesondere die Zertifikate, welche bei jeder durch die Landesbereitschaftsleitung anerkannt-zertifizierten Maßnahme, dem Teilnehmer/der Teilnehmerin unbedingt auszuhändigen sind. Ein offizielles Muster ist den Anlagen dieses Dokumentes zu entnehmen.

5 Zertifizierung von Fortbildungen und Teilnehmer/innen

5.1 Zertifizierung von Fortbildungen

Die Zertifizierungskommission (siehe 9.3) des DRK-Landesverbandes Saarland e.V. ist die zertifizierende Stelle für Maßnahmen zur Fort- und Weiterbildung. Sie hat dabei die Aufgabe, nach Antragsstellung die Maßnahme zu prüfen (nach Kriterien der Abschnitte 7 - 9) und ihr ein Zertifikat über die Anerkennung auszustellen. Ein offizielles Muster ist den Anlagen dieses Dokumentes zu entnehmen.

Darüber hinaus bewertet sie die jeweilige Maßnahme nach dem Bewertungskatalog, der in Abschnitt 6 dargestellt wird, mit einem Punktwert.

5.2 Zertifizierung von Teilnehmern

Nimmt ein Sanitäter/eine Sanitäterin an einer nach 5.2 zertifizierten anerkannten Maßnahme zur Aus- und Weiterbildung erfolgreich teil, so ist ihm/ihr unbedingt ein Zertifikat auszuhändigen, das die Daten der Maßnahme enthält, sowie den mit erfolgreichem Absolvieren erreichten Punktwert der Veranstaltung. Jeder Teilnehmer ist dafür verantwortlich, diese Dokumente sicher aufzubewahren und kann dazu verpflichtet werden,

diese vorlegen zu müssen. Eine Kopie ist dem zuständigen DRK-Kreisverband, als karteiführender Einheit unverzüglich nach Erhalt des Zertifikates zukommen zu lassen.

Über die Kriterien zur erfolgreichen versus nicht-erfolgreichen Teilnahme einer Maßnahme entscheidet der Zertifizierungsprozess nach Stellung eines Antrags mit Ausweisung der Inhalte und Modi der Maßnahme. Ein offizielles Muster über die Antragsstellung ist den Anlagen dieses Dokumentes zu entnehmen.

5.3 Punktekonto und dessen Führung

Gemäß Abschnitt 4 ist ein Nachweis zu führen über die Erfüllung der Pflicht zur Fort- und Weiterbildung nach Abschnitt 2 der Ordnung für Aus-, Fort- und Weiterbildung des Deutschen Roten Kreuzes Fachdienstausbildung Sanitätswesen, Teil: Sanitätsdienstausbildung.

Von Seiten des Teilnehmers:

Jedes erworbene Zertifikat ist sicher aufzubewahren und eine Kopie ist dem zuständigen DRK-Kreisverband, als karteiführender Einheit unverzüglich nach Erhalt des Zertifikates zukommen zu lassen. Aufgrund der Zertifikate hat der Teilnehmer jederzeit nach Aufsummieren der Punkte einen Überblick über sein individuelles Punktekonto.

Von Seiten der Kreisverbände:

Die DRK-Kreisverbände sind als die karteiführenden Einheiten auch für die Aufbewahrung von Aus-, Fort- und Weiterbildungs-Zertifikaten verantwortlich. Ihnen sind die Kopien der Zertifikate der jeweiligen Teilnehmer zuzustellen, sodass diese ein Punktekonto für jeden Mitarbeiter ihres Kreisverbandes auch zentral geführt werden kann und bei Anfrage diese einer berechtigten Stelle offenzulegen sind bzw. dem Teilnehmer auch bei Verlust seiner Dokumente wieder ausgestellt werden können.

Als elektronische Hilfe kann hier selbstverständlich auch der DRK-Server dienen.

6 Bewertung von Maßnahmen zur Fort- und Weiterbildung

1. Die Fortbildungsmaßnahmen werden mit Punkten bewertet. Grundeinheit ist eine 45-minütige Fortbildungseinheit. Die Kategorien und die Bewertungsskala im Einzelnen ergeben sich aus Absatz 2.
2. Folgende Arten von Fortbildungsmaßnahmen sind für das Fortbildungszertifikat geeignet und werden wie folgt bewertet:

Kategorie	Topic	Bepunktung
A	Vortrag und Diskussion	1 Punkt pro Fortbildungseinheit, maximal 8 Punkte pro Tag
B	Mehrtägige Kongresse im In- und Ausland, wenn kein Einzelnachweis entsprechend Kategorie A bzw. C erfolgt	3 Punkte pro ½ Tag bzw. 6 Punkte pro Tag
C	Fortbildung mit konzeptionell vorgesehener Beteiligung jedes einzelnen Teilnehmers (z.B.	1. • 1 Punkt pro Fortbildungseinheit, • 1 Zusatzpunkt pro Veranstaltung bis zu

	Workshop, Arbeitsgruppen, Qualitätszirkel, Kleingruppenarbeit, Supervision, Fallkonferenzen, Literaturkonferenzen, praktische Übungen)	4 Stunden 2. höchstens 2 Zusatzpunkte pro Tag
D	Strukturierte interaktive Fortbildung über Printmedien, Online-Medien (z.B. e-Learning) und audiovisuelle Medien mit nachgewiesener Qualifizierung und Auswertung des Lernerfolgs in Schriftform.	1 Punkt pro Übungseinheit
E	Selbststudium durch Fachliteratur und -bücher sowie Lehrmittel	Innerhalb der Kategorie E werden höchstens 4 Punkte für 24 Monate anerkannt
F	Wissenschaftliche Veröffentlichungen und Vorträge	1. Autoren erhalten 1 Punkt pro Beitrag 2. Referenten/Qualitätszirkelmoderatoren erhalten 1 Punkt pro Beitrag/Poster/Vortrag zusätzlich zu den Punkten der Teilnehmer
G	Hospitationen	1 Punkt pro Stunde, höchstens 8 Punkte pro Tag
H	Curriculär vermittelte Inhalte, z. B. in Form von curriculärer Fortbildungsmaßnahmen, Weiterbildungskurse, die nach der AO für eine andere Qualifikationsstufe vorgeschrieben sind,	1 Punkt pro Fortbildungseinheit
	Lernerfolgskontrollen	1 Zusatzpunkt bei den Kategorien A und C

Ausnahmen, bei denen die Höchstanzahl von Bewertungspunkten in Ausnahmefällen in den einzelnen Kategorien bei ansonsten gleichwertiger Fortbildung überschritten werden soll, bedürfen einer schriftlichen ausführlichen Begründung.

7 Anerkennung von Maßnahmen zur Fort- und Weiterbildung

- Grundsätzlich können nur solche Fortbildungsmaßnahmen der Kategorien A bis D, G und H der Ziff. 6 Abs. 2 der Erteilung des Fortbildungszertifikats zugrunde gelegt werden, welche von der Zertifizierungskommission anerkannt worden sind. Über Maßnahmen der Kategorie F der Ziff. 6 Abs. 2 muss der jeweilige/die jeweilige Sanitäter/in bei Stellung des Antrags auf Erteilung des Fortbildungszertifikats einen geeigneten Nachweis führen. Für die Kategorie E muss ein gesondertes Verfahren etabliert werden, um die Anerkennung zu rechtfertigen, ggf. in einer auf das jeweilige lehrmittelbezogener Lernerfolgskontrolle.
- Fortbildungsmaßnahmen anderer Anbieter werden nach Maßgabe der folgenden Abschnitte 8 und 9 anerkannt.

8 Voraussetzungen der Anerkennung von Maßnahmen zur Fort- und Weiterbildung

1. Die Anerkennung einer Maßnahme als geeignet zur Fort- bzw. Weiterbildung von Sanitätern im DRK Landesverband Saarland e.V. setzt voraus, dass die zu vermittelnden Fortbildungsinhalte
 - den Grundsätzen des Deutschen Roten Kreuzes bzw. der Internationale Rotkreuz- und Rothalbmond-Bewegung entsprechen
 - den Zielen der Ordnung der Bereitschaften, der Ordnung für Aus-, Fort- und Weiterbildung des Deutschen Roten Kreuzes Fachdienstausbildung Sanitätswesen, Teil: Sanitätsdienstausbildung, der Leitlinie für die Organisation des Sanitätswachdienstes (SWD) bei Veranstaltungen im DRK LV Saarland e.V.; und dieser Richtlinie über die Fort- und Weiterbildung von Fachkräften im Sanitätsdienst des DRK Landesverbandes Saarland e.V. entsprechen
 - die Empfehlungen des Bundesverbandes zur Aus-, Fort- und Weiterbildung entsprechen
 - frei von wirtschaftlichen Interessen sind
 - die Fortbildung soll grundsätzlich eine Form von helferöffentlichem Zugang haben. Veranstalter und Referenten müssen ggf. ökonomische Verbindungen zur Industrie offen legen.
2. Für Fortbildungsmaßnahmen der Kategorien A bis D, G und H des Abschnittes 6 Abs. 2 muss grundsätzlich ein als wissenschaftlich Verantwortliche/r anzuerkennender bestellt sein.

9 Verfahren zur Anerkennung und Zertifizierung von Maßnahmen zur Fort- bzw. Weiterbildung

1. Die Anerkennung erfolgt auf Antrag. Im Antrag ist der Verantwortliche zu benennen. Eine Vorlage für ein entsprechend standardisiertes Antragsformular findet sich im Anhang.
2. Antragsstellung: Abbildung 1 gibt einen erläuternden Überblick über das Verfahren der Antragsstellung. Der Antragswunsch kann von verschiedener Seite gestellt werden und gegenüber dem jeweilig gebietsbezogenen DRK-Kreisverband, bei überregionalen Maßnahmen auch beim DRK-Landesverband bekundet werden. Auch die Landesschule kann ihre eigenen Maßnahmen der Zertifizierung zuführen. Definitiv Antragsberechtigt sind nur die jeweiligen DRK-Kreisverbände, der Landesverband oder die Landesschule. Sie prüfen die jeweiligen Wünsche und stellen dann einen Zertifizierungsantrag nach entsprechender Vorlage. Der Antrag soll zeitnah an die Landesbereitschaftsleitung gestellt werden. Es besteht aber auch die Option zur nachträglichen Zertifizierung (bis 6 Monate nach Beendigung der Maßnahme) nach gleichem Schema.
3. Die Zertifizierungskommission basiert auf den Personalien der LBL, dem Fachberater Sanitätsdienst auf Landesebene, dem Landesarzt, seinem Stellvertreter sowie den Kreisverbandsärzten/ihren Stellvertretern oder Sonderberufungen. Es kann auch derart realisiert werden, dass eine Zertifizierungskommission auf Kreisebene nach analogem Vorbild zusammengestellt wird und diese die gebietsbezogenen Zertifizierungen nach pauschaler Genehmigung durch die

Landesertifizierungskommission autonom durchführt. Die Zertifizierungskommission prüft zeitnah die formgerecht gestellten Anträge und kann sie einer Zertifizierung und Bepunktung zukommen lassen oder den Antrag unter fachlicher Begründung schriftlich ablehnen. Hiergegen kann Berufung eingelegt werden. Formalien für ein Berufungsverfahren mit ggf. externer Begutachtung sind gesondert zu regeln. Die erteilte Zertifizierung wird in Form eines Fortbildungszertifikates verschriftlicht. Ein Entwurf hierzu findet sich im Anhang. Das erteilte Fortbildungszertifikat wird dem Antragssteller zukommen gelassen, kann in begründeten Ausnahmefällen aber auch direkt dem Antrags-Wünschenden übermittelt werden bei gleichzeitiger Information des Antragsstellers.

4. Nachträgliche Zertifizierung: eine nachträgliche Zertifizierung ist bis 6 Monate nach Beendigung der Maßnahme auf Antrag möglich.
5. Jeder Antragsteller wird dazu verpflichtet, dafür Sorge zu tragen, dass jedem erfolgreich absolvierenden Teilnehmer ein formgerechtes Teilnehmerzertifikat zukommt.

Beispiele:

1. *Der Ortsverein XY plant eine Vortragsreihe und Diskussionen für seine Sanitärinnen und Sanitäter und arbeitet ein Konzept für eine Tagesveranstaltung aus. Da er gerne eine Zertifizierung möchte, äußert er den Antragswunsch bei seinem Kreisverband, der dann einen formalen Antrag stellt. Da das Konzept in sich schlüssig ist und den Kriterien dieser Richtlinie entspricht, sorgt die Zertifizierungskommission bei der Landesbereitschaftsleitung für die Ausstellung eines Fortbildungszertifikates und bepunktet die Veranstaltung gemäß Kategorie A mit 8 Punkten.*
2. *Sanitäter Mustermann hält einen Vortrag bei einem Sanitätsdienstsymposium bei der Akademie für Sanitätsdienst in Musterhausen über Traumamanagement im Sanitätsdienst. Er möchte dafür eine Zertifizierung. Die Veranstaltung selbst ist mit 8 Punkten zertifiziert. Er trägt dies an seinen DRK Kreisverband heran und dieser beantragt es bei der Zertifizierungskommission für ihn. Er erhält die 8 Punkte der Veranstaltung plus einen Punkt zusätzlich für seinen Beitrag.*

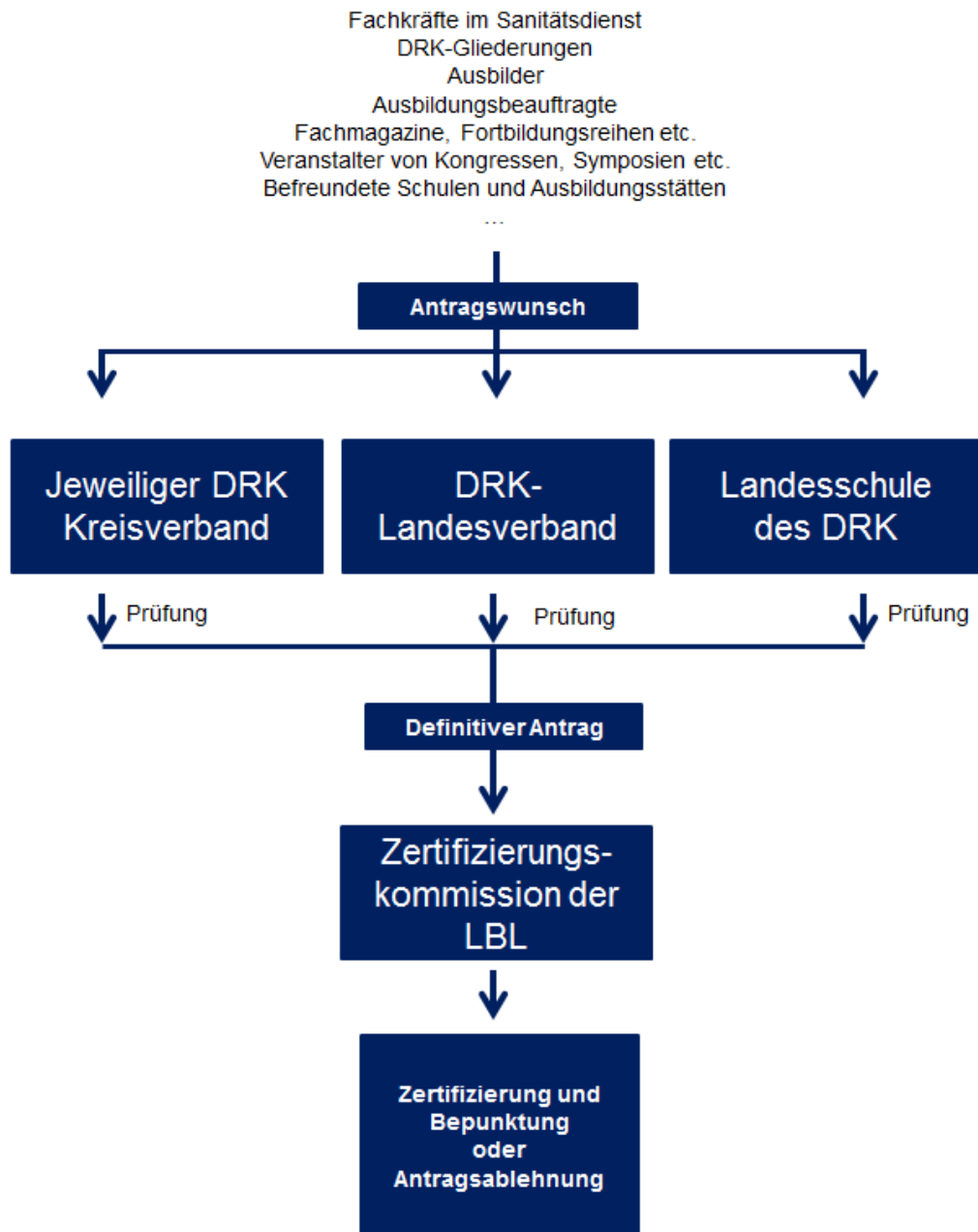


Abbildung1: Verfahren zur Anerkennung und Zertifizierung von Maßnahmen zur Fort- bzw. Weiterbildung.

10 Weiterführende Anerkennung und Zertifizierung

1. Auf Antrag kann einem Antragssteller für alle von ihm durchgeführten Veranstaltungen oder bestimmte Veranstaltungen die Zusage erteilt werden, dass die Fortbildungsmaßnahmen ohne Einzelprüfung anerkannt werden. Die Zusage wird an Bedingungen gebunden.
2. Bei extern erworbenen Nachweisen (z.B. von Berufswegen etc.) können diese auf Antrag durch die Zertifizierungskommission geprüft und in das Zertifizierungssystem konvertiert werden und ein Zertifikat für den Erwerber/Teilnehmerzertifikat mit Bepunktung ausgestellt werden.

11 Gegenseitige Anerkennung von Maßnahmen zur Fort- und Weiterbildung

Sofern innerhalb des DRK-Bundesverbandes, befreundeter Hilfsorganisationen oder anderer Institutionen ein vergleichbares Zertifizierungssystem besteht, kann durch die Zertifizierungskommission eine Anerkennung auf Antrag erfolgen oder analog zu Abschnitt 10 auch ohne Einzelprüfung unter bestimmten Bedingungen.

12 Maßnahmen zur Fort- und Weiterbildung im Ausland

1. Im Ausland durchgeführte Fortbildungsmaßnahmen werden anerkannt, wenn sie den Voraussetzungen dieser Fortbildungsrichtlinie ihrem Wesen nach entsprechen. Auch hier ist ein Antrag zu stellen bzw. kann dieser analog Abschnitt 10 + 11 auch ohne Einzelprüfung unter bestimmten Bedingungen erfolgen.
2. Die jeweilige Fachkraft im Sanitätsdienst muss einen Nachweis über die Art der Fortbildung führen und vorlegen, der es gestattet, die Einhaltung der Kriterien nach Abschnitt 8 zu prüfen.

13 Prüfung der Fortbildungsnachweise

1. Nach 24 Monaten sollen nach Maßgabe Ordnung für Aus-, Fort- und Weiterbildung des Deutschen Roten Kreuzes Fachdienstausbildung Sanitätswesen, Teil: Sanitätsdienstausbildung mit Stand vom 15.11.2010, 16 Punkte für Fort- und Weiterbildung erworben sein. Für alle vor dem 01.01.2016 ausgebildeten Sanitätsfachkräfte (Sanitärer/in) findet eine Prüfung der erbrachten Fortbildungsnachweise 2018 statt.
2. Für alle diejenigen, die neu in die Qualifikationsschiene der Fachkräfte im Sanitätsdienst eintreten – sprich Sanitäterausbildung nach dem 01.01.2016 – haben 24 Monate ab dem Tag ihres Abschlusses zum Sanitäter Zeit die 16 Punkte zu erwerben. Die Sanitätsdienstausbildung selbst gilt als Einstiegsvoraussetzung und wird für Erstauszubildende nicht als bepunktete Veranstaltung gewertet.
3. Nach Ablauf der jeweiligen 24 Monate wird das Punktekonto zurückgesetzt und ein neues 24-Monatsintervall steht zur Erbringung von Fortbildungsleistungen zur Verfügung und wird nach Ablauf geprüft.
4. Werden innerhalb der 24 Monate mehr als die zwingend notwendigen 16 Punkte erworben, so hat dies keinerlei Einfluss auf erneute Prüfungen nach Ablauf der nächsten 24-Monate, können also nicht für das nächste Prüfungsintervall gewertet werden. Ein solcher Zustand, einer Mehrerwirtschaftung ist natürlich äußerst wünschenswert, aber nicht für die Nachweisung erforderlich.
5. Eine systematische Erfassung der Punktstände kann mittels DRK-Server erfolgen. Absolventen einer Sanitäterausbildung können ihren jeweiligen Punktestand erfragen, um so eine Notwendigkeit weiterer Maßnahmen abzuleiten. Da aber jeder seine Zertifikate aufzubewahren hat, soll der erste Schritt die Eigenprüfung sein bevor an eine autorisierte Stelle herangetreten wird. Es kann auch nach Ablauf der ersten 12 Monate des 24-Monatszeitraums zu einer Hinweisung durch ein durch die Landesbereitschaftsleitung zu bestimmendes Organ kommen, um Sanitätsfachkräfte

mit ihrem aktuellen Punktestand zu konfrontieren, um daraus eine weitere Notwendigkeit oder Nichtnotwendigkeit abzuleiten.

14 Konsequenzen der Prüfung von Fortbildungsnachweisungen

Wird nach Ablauf des 24-Monatsintervall im Rahmen der Prüfung der Nachweise über Fort- und Weiterbildung ein Unterschreiten der 16-Punktegrenze festgestellt, so muss attestiert werden, dass die die Nachweisung nicht erbracht ist. Dies hat weitere Konsequenzen zur Folge:

1. Die betroffene Fachkraft im Sanitätsdienst wird schriftlich über den Mangel informiert.
2. Darüber hinaus wird er/sie über folgende Verhaltensregeln und Konsektivmaßnahmen schriftlich zu belehren sein:
 - a. Aussetzung des Tragens der Qualifikationsbezeichnung Sanitäter/in – Der/die Betroffene dürfen ihre jeweils höchste erreichte Fachqualifikation im Sanitätswesen nicht bzw. auch keine andere führen, bis nicht die Nachweise vollständig erbracht werden. Eine Degradierung oder dergleichen findet nicht statt und ist zu keinem Zeitpunkt sinnvoll. Es findet aber eine Aussetzung der Trageerlaubnis der Fachkräftebezeichnung statt.
 - b. Der fehlende Differenzpunktwert kann jederzeit nachgereicht werden. Ist er vollständig so darf die Fachkräftebezeichnung wieder getragen werden.
 - c. Das jeweilige Prüfungsintervall wird solange verlängert, bis die Nachweisung vollständig ist, jedoch zu Lasten des nächsten Intervalls das um die betreffende Zeitspanne verkürzt wird, um eine ausgleichende Gerechtigkeit herzustellen.
 - d. Mit der Aussetzung des Tragens der Fachkräftebezeichnung gilt auch das Aussetzen des Tragens der Fachkraftabzeichen, der Einsetzbarkeit in der jeweiligen Qualifikationsstufe bei Diensten und Einsätzen etc.
 - e. Eine namentliche Meldung als Hinweis an die übergeordnete Leitungsebene (z.B. Kreisbereitschaftsleitung).
 - f. Befindet sich eine Führungskraft in offizieller Beurlaubung, so sind die Nachweisintervalle ggf. anzupassen.

Beispiel:

Bei Sanitäter Mustermann hat am 01.03.2016 seine Sanitäterausbildung abgeschlossen und hätte nun Zeit gehabt, bis zum 01.03.2018 16 Punkte zu sammeln. Er kommt aber nur auf 14 bei der Prüfung seiner Nachweise am 01.03.2018. Daraufhin erhält er eine schriftliche Information über den Sachstand und eine Belehrung. Er nimmt erstmal seine Abzeichen von der Uniform und meldet seinem Vorgesetzten den Missstand. Auch die Kreisbereitschaftsleitung wurde darüber informiert. Da er sich die Sache sehr zu Herzen nimmt, meldet er sich unmittelbar zu einer Fortbildungsveranstaltung mit 4 Punkten an und kann diese im Mai 2018 ableisten. Er kommt dann auf 18 Punkte, die aber für das Ursprungsintervall ausreichend sind und er darf wieder seine Qualifikationsbezeichnung Sanitäter wieder tragen. Am 01.06.2018 wird sein Punktekonto zurückgesetzt und er hat bis zum 01.03.2020 Zeit wieder neue 16 Punkte zu sammeln. Da die zwei Überschusspunkte zum verlängerten Erstintervall gehören, werden sie für das neue Intervall nicht herangezogen.

Anlage 1 Antrag auf Anerkennung einer Maßnahme zur Fort- bzw. Weiterbildung

Antrag auf Anerkennung einer Maßnahme zur Fort- bzw. Weiterbildung

nach Maßgabe der Richtlinie über die Fort- und Weiterbildung der Fachkräfte im Sanitätsdienst des DRK Landesverbandes Saarland e.V.

Antragssteller (Name, Anschrift)	<hr/> <hr/> <hr/> <hr/> <hr/>
Lehrverantwortlicher/ Wissenschaftlicher Verantwortlicher (Name, Dienststelle)	<hr/> <hr/> <hr/> <hr/> <hr/>
Veranstalter	<hr/> <hr/> <hr/> <hr/> <hr/>
Thema der Veranstaltung	<hr/> <hr/> <hr/> <hr/> <hr/>
Dauer von/bis	<hr/> <hr/> <hr/>

Veranstaltungstermin/e und-ort

Veranstaltungsart nach Abschnitt 6 Abs. 2

- Kategorie A
- Kategorie B
- Kategorie C
- sonstiges

Bitte nachfolgend den detaillierten thematischen und zeitlichen Ablauf, Beginn und Ende sowie die Referenten eintragen o d e r das Programm mit den entsprechenden

Thematischer und zeitlicher Ablauf

Referent/en

Einmalige Veranstaltung

ja nein

Wiederkehrende Veranstaltung
(wenn ja, nur erneute Beantragung der
Bewertung bei zeitlichen und inhaltlichen
Änderungen erforderlich)

ja nein

Erfolgt eine schriftliche
Lernerfolgskontrolle
(wenn ja Nachweis hierüber beifügen)
Erwartete Zahl an Teilnehmer

ja nein

Wird die Veranstaltung gesponsert ja nein

Wenn ja Kontaktdaten des Sponsors

Art des Sponsorings

Findet eine kommerzielle Präsentation/Ausstellung statt
Wenn ja durch wen?

ja nein

Sonstige Angaben

Hiermit wird bestätigt, dass die Veranstaltung/en den Voraussetzungen des Abschnitt 8 Abs. 1 der Richtlinie über die Fort- und Weiterbildung der Fachkräfte im Sanitätsdienst des DRK Landesverbandes Saarland e.V. entspricht/entsprechen.

Die Inhalte der Fortbildung sind unabhängig von kommerziellen oder werbenden Interessen Dritter. Die Sponsorentätigkeit beeinflusst nicht Form und Inhalt der Fortbildungsmaßnahme. Objektive Produktinformation nach wissenschaftlichen Kriterien ist zulässig.

Anwesenheitsliste/n und Teilnahmebestätigungen wird/werden geführt bzw. ausgehändigt.

Ort, Datum

Stempel und Unterschrift des Antragstellers

FORTBILDUNGSZERTIFIKAT

Die Zertifizierungskommission des Sanitätsdienstes zertifiziert gemäß der Richtlinie über die Fort- und Weiterbildung der Fachkräfte im Sanitätsdienst des DRK Landesverbandes Saarland e.V. die Maßnahme zur Fort- bzw. Weiterbildung mit dem Titel:

” _____ “

des Veranstalters _____

am (von/bis) _____

mit dem Themenschwerpunkt _____

aus der Kategorie _____ mit einer Punktzahl von _____

Geprüft aufgrund des Antrags vom _____._____._____ am _____._____._____

Durch: _____

Name/Unterschrift des Vertreters der
Zertifizierungskommission

STEMPEL

Sani+ätsdienst.

Deutsches Rotes Kreuz Landesverband Saarland e.V.
Bereitschaften

Qualität und Kompetenz für unsere Mitmenschen.

Anlage 3 Muster Teilnehmerzertifikat

Landesverband Saarland e.V.
Bereitschaften



ZERTIFIKAT

Herr/Frau _____

geboren am _____._____._____

hat am _____._____._____ erfolgreich an

der Maßnahme zur Fort- bzw. Weiterbildung unter
dem Titel

„_____“

teilgenommen.

Veranstalter _____

am (von/bis) _____

mit dem Themenschwerpunkt _____

aus der Kategorie _____ mit einer Punktzahl von _____

STEMPEL

Lehrverantwortlicher

Sani+ätsdienst.

Deutsches Rotes Kreuz Landesverband Saarland e.V.
Bereitschaften

Qualität und Kompetenz für unsere Mitmenschen.